

ZH_OBERGERICHT PS130149 vom 15. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130149

FR: ZH_OBERGERICHT PS130149 du 15 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130149 del 15 ottobre 2013

Erwägungen

E. 23

Juli 2013 ab. Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 25. August 2013 (per eGov Ein- schreiben, versandt am 26. August 2013, act. 23, vgl. 25/3+4) beim Obergericht fristgerecht Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. Juli 2013 (act. 19 = act. 22 = act. 24, vgl. act. 20/2) und stellte folgende Anträge: "1. In den Betreibungen Nr. ... des Betreibungsamts C._____ seien die im fol- genden genannten Zahlungsbefehle und Publikationen der Zahlungsbefehle aufzuheben und die Aufhebung der im folgenden genannten Zahlungsbefehle und der Publikationen seien im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Zürcher Amtsblatt unter der gleichen Rubrik zu publizieren wie die Zahlungs- befehle, nämlich: a) unter der Publikationsnummer ... im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. ... vom tt.04.2013 sowie unter der Publikationsnummer ... und im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. ... vom tt.04.2013 publizierten Zahlungsbefehl gegen J._____, K._____ b) unter der Publikationsnummer ... im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. ... vom tt.04.2013 sowie unter der Publikationsnummer ... und im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. ... vom tt.04.2013 publizierten Zahlungsbefehl gegen A._____, E._____ c) unter der Publikationsnummer ... im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. ... vom tt.04.2013 sowie unter der Publikationsnummer ... und im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. ... vom tt.04.2013 publizierten Zahlungsbefehl gegen L._____, E._____ 2. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3. Allen Entscheide und Mitteilungen in diesem Verfahren seien dem Beschwer- deführer via seine E-Mail-Adresse "A._____@A._____.com" über die Zustel- lungsplattform Incamail zu kommunizieren."

- 4 - Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-20 und act. 26/1-25). Das Verfahren ist heute in sämtlichen Belangen spruchreif, weshalb auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist in der Folge – soweit entscheiderele- vant – einzugehen. II. Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG kei- ne Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich wird in § 85 i.V.m. § 84 GOG auf Art. 319 ff. ZPO (Be- schwerde) verwiesen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und ist an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG). Die Be- schwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 ZPO). Dies bedeu- tet, dass konkrete Rechtsbegehren zu stellen sind, und dass in der Begründung darzulegen ist, welche Beschwerdegründe nach Art. 320 ZPO geltend gemacht werden und an welchen konkreten Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Das Beschwerdeverfahren dient grundsätzlich der

Rechtskontrolle und hat nicht den Zweck, das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen. Im Beschwerdeverfahren sind deshalb neue Tatsachenbehauptungen der beschwerdeführenden Partei zu den Vorgängen, welche zum vorinstanzlichen Verfahren bzw. Entscheid geführt haben, gemäss Art. 326 ZPO nicht zu hören; neue rechtliche Erwägungen hingegen sind zulässig (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 326 N 3).

- 5 - III. 1. Die Vorinstanz erwog, die Publikation der Zahlungsbefehle durch das Betreibungsamt vom tt. April 2013 lasse sich nach der Mitteilung seines Aufenthaltsortes durch den Beschwerdeführer nicht mehr mit der Begründung des unbekannt Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers rechtfertigen. Auch das Argument der nicht angemessenen Zustelldauer nach Thailand greife im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht (vgl. BGE 129 III 556). Damit seien die Voraussetzungen für eine amtliche Publikation der Zahlungsbefehle durch das Betreibungsamt nicht erfüllt gewesen. Dennoch wies die Vorinstanz die Beschwerde (zusammengefasst) mit der Begründung ab, eine Aufhebung der Publikation und eine erneute Zustellung der Zahlungsbefehle dränge sich nicht auf, denn der Beschwerdeführer habe längst Kenntnis von den Zahlungsbefehlen erhalten und gegen diese rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben. Es sei daher nicht ersichtlich, inwiefern die erneute Zustellung der Zahlungsbefehle dem Beschwerdeführer zusätzliche Erkenntnisse verschaffen würde. Auch das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Kostenargument vermöge kein hinreichendes Interesse zu begründen, denn im Falle der Aufhebung der Publikation und der damit zwangsläufig verbundenen erneuten Zustellung der (diesfalls noch zu übersetzenden) Zahlungsbefehle auf dem Rechtshilfegewürden wohl sogar erheblich höhere Kosten entstehen als für die amtliche Publikation. Auch der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Reputationsschaden (gegenüber seinen Klienten) durch die Publikation sei nicht ersichtlich, da Klienten jederzeit Einsicht in das Betreibungsregister des Beschwerdeführers verlangen könnten, wodurch sie ebenfalls Kenntnis von laufenden Betreibungsverfahren erhielten (Art. 8a SchKG). 2. Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei irrelevant, ob die Kosten einer Zustellung eines Zahlungsbefehls nach Thailand höher ausfallen würden als die Publikationskosten. Zudem sei das Potenzial eines Reputationsschadens aufgrund der amtlichen Publikation wesentlich grösser als bei einem Eintrag im Be-

- 6 - treibungsregister, was die Vorinstanz verkenne. Sein schutzwürdiges Interesse bestehe überdies darin, dass im zukünftigen Verlaufe des Betreibungsverfahrens die Betreibungsurkunden auf rechtskonforme Art zugestellt würden. Wenn aber bereits jetzt die Wiederholung der Zustellung einer rechtswidrig zugestellten Betreibungsurkunde abgelehnt werde, bestehe für das Betreibungsamt auch in Zukunft kein Grund, die gesetzlichen Zustellungsregeln zu befolgen. 3. Das Bundesgericht hielt in BGE 128 III 101 (E. 2 m.w.H.) fest, dass, falls der Betriebene trotz fehlerhafter Zustellung vom Zahlungsbefehl Kenntnis erlangt, der Zahlungsbefehl (im Zeitpunkt der Kenntnisnahme) seine Wirkung zu entfalten beginnt, wodurch auch die Frist zur Erhebung eines Rechtsvorschlags ausgelöst wird. In BGE 138 III 265 (E. 3.2 und 3.3.4, je m.w.H.) erwog das Bundesgericht, dass der Betriebene mit Beschwerde nach Art. 17 SchKG unter Umständen die Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachung des Zahlungsbefehls wegen Verletzung von Art. 66 Abs. 4 SchKG verlangen könne, da mit der Ediktalzustellung u.a. Gebühren verbunden sowie moralische Interessen beeinträchtigt sein können. Hingegen sei die betreibungsrechtliche Beschwerde unzulässig, wenn damit bezweckt werde, lediglich

die Rechtswidrigkeit der öffentlichen Bekanntmachung eines Zahlungsbefehls festzustellen, denn im Allgemeinen müsse mit der Beschwerde nach Art. 17 SchKG eine verfahrensrechtliche Korrektur bewirkt werden können. Auch eine Publikation eines "Korrekturvermerks" ("im Sinne einer Gegendarstellung nach Art. 28 ff. ZGB") falle – wie allgemein die Publikation des Urteils über eine rechtswidrige öffentliche Bekanntmachung des Zahlungsbefehls – nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, sondern sei Sache des nach Art. 5 SchKG zuständigen Gerichts. 4. Damit interessieren vorliegend primär die Konsequenzen einer allenfalls ungerechtfertigten Publikation. Folglich sind zu den diesbezüglich irrelevanten Ausführungen des Beschwerdeführers (angebliches Angebot der D._____ AG, die Kapitalforderungen und Zinsen im Sinne von Art. 110 Ziff. 2 OR zu tilgen; Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend eine allfällige Verzögerungsabsicht seinerseits bzw. zu den finanziellen Auswirkungen einer solchen; Mutmassungen des Beschwerdeführers bezüglich der Interessen der Beschwerdegegnerin bzw.

- 7 - deren Absichten betreffend L._____; vgl. act. 23 S. 3 f.) keine Weiterungen angezeigt. Was der Beschwerdeführer aus der von ihm aufgeworfenen Irrelevanz der finanziellen Folgen der Zustellungsart ableiten will (act. 23 S. 2), geht aus seiner Beschwerdeschrift an die Kammer nicht hervor. Klar scheint immerhin, dass er allfällige Mehrkosten (einer ungerechtfertigten Publikation gegenüber einer ordentlichen Zustellung) nicht zu tragen hätte. Dennoch ist vom Beschwerdeführer nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, inwiefern die Kostenfrage ein Grund dafür wäre, der öffentlichen Bekanntmachung die Wirksamkeit abzusprechen und die (zuvor mehrfach erfolglos versuchte) Zustellung zu wiederholen. Das Gleiche gilt für den Reputationsschaden: Das Vorliegen eines Reputationsschadens ist vom Beschwerdeführer erstens – soweit es sich bei seinen Vorbringen im Unterschied zu seiner Argumentation vor Vorinstanz nicht um unzulässige Noven handelt – nicht substantiiert dargetan (er weist in seiner Beschwerdeschrift an die Kammer lediglich auf ein mögliches Schadenspotential hin, act. 23 S. 4). Zweitens wäre diesem – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – mit einer erneuten Publikation zur "Aufhebung" der ursprünglichen Publikation nicht beizukommen. Denn es würden nicht die Zahlungsbefehle – deren formelle Korrektheit nicht angefochten wurde –, sondern nur deren Publikation durch eine weitere Publikation irgendwie "aufgehoben". Nicht zu erkennen ist jedenfalls, inwiefern die öffentliche Bekanntmachung, Zahlungsbefehle hätten zwar zugestellt werden dürfen, aber nicht auf dem Weg der Publikation, die Reputation des Beschwerdeführers erhöhen könnten. Mit der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 138 III 265 E. 3.3.4) sind zudem über Haftungsfragen aus einem allfälligen Reputationsschaden im Rahmen vorliegender Beschwerde mangels Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden keine Weiterungen angezeigt; die Feststellung (allein) der Rechtswidrigkeit der Publikation rechtfertigt sich ebenfalls nicht. Ganz abgesehen davon würde es seltsam anmuten, zu fingieren, dass der Beschwerdeführer von den gegen ihn hängigen Betreibungsverfahren bzw. von den diesbezüglichen Zahlungsbefehlen keine Kenntnis erhalten hat, nachdem er um diese und deren Inhalt in Tat und Wahrheit weiss. Der Beschwerdeführer wusste im Vorfeld von der anstehenden Publikation und hat von den publizierten Zahlungsbefehlen (unbestritten) innert

- 8 - der Beschwerde- bzw. Rechtsvorschlagsfrist Kenntnis genommen (vgl. act. 1 und 14/9 sowie die als act. 9/1-6 eingereichten Ausdrucke der fraglichen Publikationen). In der

Folge konnte sich der Beschwerdeführer ohne Weiteres fristgerecht dahingehend zu den amtlichen Zahlungsaufforderungen äussern, dass er zum einen Rechtsvorschlag erhob (weil er die Auffassung der Forderungsgläubiger nicht teilt) und zum anderen eine Beschwerde bei der Vorinstanz einreichte. Damit ist er weder eines wesentlichen Rechtes verlustig gegangen noch ist ihm ein massgeblicher Nachteil entstanden. Zustellungen des Betreibungsamtes haben – und daran hat sich für das weitere Verfahren, entgegen den Befürchtungen des Beschwerdeführers, auch das Betreibungsamt zu halten – formell und inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Das SchKG kennt hingegen keinen Anspruch des Schuldners auf längst mögliche Zustellwege. Treu und Glauben gebieten, dass auf eine tatsächliche persönliche Kenntnisnahme vom Zahlungsbefehl durch den Schuldner abgestellt wird, soweit nicht der Zahlungsbefehl selber mangelfast ist. Wäre die Kenntnisnahme – was vorliegend nicht der Fall ist – umstritten, wäre sie entsprechend zu belegen. Für das weitere Verfahren hat es der Beschwerdeführer durch rechtzeitige Nennung eines Zustellungsempfängers in der Schweiz oder seiner aktuell und auch weiterhin gültigen Wohnsitzadresse jederzeit in der Hand, eine amtliche Publikation zu verhindern. Auch der von ihm offenbar bevorzugten elektronischen Übermittlung nach Massgabe von Art. 33a und 34 SchKG und der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) steht – soweit es nicht die Zustellung einer Betreibungsurkunde i.S.v. Art. 64 ff. SchKG betrifft – nichts entgegen. Daher ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und es ist zusammengefasst kein Grund ersichtlich, weshalb dieser aufzuheben wäre. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, womit auch das vom (rechtskundigen) Beschwerdeführer gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung (dessen beabsichtigte Wirkung auf den abweisenden Beschwerdeentscheid der Vorinstanz ohnehin fraglich bleibt) hinfällig wird.

- 9 - 5. Die Vorinstanz kritisiert das Betreibungsamt, weil es eine Zustelldauer nach Thailand mit 4-8 Monaten als "nicht angemessen" i.S.v. Art. 66 Abs. 4 Ziff. 3 SchKG qualifiziert und daher von einer rechtshilfweisen Zustellung abgesehen hat. Im BGE 129 III 556 (Pra 2004 Nr. 13) werde von einer zu erwartenden Zustelldauer von 5-15 Monaten ausgegangen, was vom Bundesgericht noch nicht als unangemessen lang im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Ziff. 3 SchKG angesehen werde. Dass eine rechtshilfweise Zustellung ins Ausland erfolgen muss, ist für den Fall vorgesehen, dass der Schuldner "im Ausland wohnt". Gerade das behauptet der Beschwerdeführer allerdings nicht. Zudem hat er bis anhin offen gelassen, wie lange sein Auslandsaufenthalt andauern wird und ob er konstant an der von ihm dem Betreibungsamt schliesslich mitgeteilten Adresse erreichbar bleiben wird. Auch das schafft eine Differenz zum Wohnsitz, der in der Regel, was sich schon aus dem Wohnsitzbegriff ergibt, auf Dauer angelegt ist. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren CB120059 sowie im laufenden Verfahren vor Vorinstanz ausgeführt, dass er in der Schweiz wohne und dass er im Anwaltsregister des Kantons Zürich als praktizierender Anwalt registriert sei; er betreue im In- und Ausland eine Reihe von Kunden, vor allem auf dem Gebiet des Steuerrechts (act. 1 S. 2; act. 26/1 S. 2, S. 4). Die Vorinstanz habe im Verfahren CB120059 (act. 26) rechtskräftig festgestellt, dass Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG entgegen dem zu engen Wortlaut gleichermassen gelte, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt sei. Das bedeute, dass – nachdem er seine Aufenthaltsadresse nunmehr bekannt gemacht habe – nur noch eine rechtshilfweise Zustellung gemäss Art. 66 Abs. 3 SchKG zulässig sei (act. 1 S. 2; act. 14/7). Zu klären gilt es deshalb, ob Art. 66 Abs. 3 SchKG auch gilt, wenn der Schuldner sich im Ausland aufhält. In diesem Zusammenhang

ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung einer Gesetzesbestimmung – es handelt sich um Rechtsanwendung – anders als der Beschwerdeführer meint, nicht in Rechtskraft erwachsen kann. Wird mit dem Beschwerdeführer von einem Wohnsitz am Betreibungsort (E._____) in der Schweiz ausgegangen, so richtet sich die Zustellfrage nach Art. 64 SchKG. Abs. 1 sieht vor, dass Betreibungsurkunden am Wohnort zuzustellen sind und, wenn dort niemand, weder der Schuldner noch eine Person, an die die

- 10 - Ersatzzustellung vorgenommen werden kann, angetroffen wird, die Übergabe an einen Gemeinde- oder Polizeibeamten erfolgt (Abs. 2). Diese Übergabe geschieht mit dem Zweck, dass insbesondere die Polizei besser in der Lage ist, einen Schuldner ausfindig zu machen (BSK SchKG I-Angst, N. 21 zu Art. 64). Diese muss alles daran setzen, den Schuldner persönlich zu erreichen, sei es am Wohnort oder am Arbeitsort, auf der Strasse, in öffentlichen Lokalen und anderswo (BSK SchKG I-Angst, N. 22 zu Art. 64). Art. 66 SchKG trägt die Überschrift "bei auswärtigem Wohnsitz des Schuldners oder bei Unmöglichkeit der Zustellung". Nach BGE 109 III 3 f. ist die schriftliche Mitteilung des Schuldners an das Betreibungsamt, Zustellungen könnten an eine bestimmten Adresse erfolgen, nicht geeignet, die gesetzlichen Zustellungsvorschriften ausser Kraft zu setzen. Ein Betreibungsschuldner könne nicht nach seinem Belieben verlangen, dass Zustellungen an einem andern Ort vollzogen werden als am Wohnsitz. Eine Abweichung von diesem Grundsatz sehe Art. 66 Abs. 1 SchKG zwar vor, jedoch nur für den Fall, dass der Schuldner nicht am Orte der Betreibung wohnt. Diese Aussage ist insofern zu relativieren, als die Bezeichnung eines Zustellempfängers, jedenfalls wenn damit die Erreichbarkeit für qualifizierte Zustellungen sichergestellt wird, nicht ausgeschlossen ist, ja im Sinne der ratio legis geboten ist (vgl. dazu ausführlich Pierre-Robert Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Lausanne, 1999, N. 16 zu Art. 64). Art. 64 - 66 SchKG bilden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Art. 109 III 100 f.) eine Einheit. Damit fragt sich, ob und inwieweit Art. 66 SchKG bei einem Schuldner mit Wohnsitz in der Schweiz, der sich lange Zeit im Ausland aufhält, anwendbar ist, weil die Übergabe an einen Gemeinde- oder Polizeibeamten (Art. 64 Abs. 2 SchKG) bei Landesabwesenheit zum Vorneherein nicht zum Ziel führen kann. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass Zustellungen am ausländischen Wohnort und jene am ausländischen Aufenthaltsort gleich zu behandeln seien und zieht daraus den Schluss, dass er trotz seines Wohnsitzes in der Schweiz Anspruch auf rechtshilfweise Zustellung habe (Art. 66 Abs. 3 SchKG). Das trifft aus folgenden Gründen nicht zu:

- 11 - Wohnsitz verlangt Präsenz. Der Beschwerdeführer will Art. 23 ZGB angewendet wissen, woraus sich die Wohnsitzdefinition ergibt. Diese umfasst zwei Kriterien: Objektiv der physische Aufenthalt und subjektiv die Absicht des dauernden Verbleibens, was eine gewisse Regelmässigkeit der Anwesenheit voraussetzt. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Anwesenheit ununterbrochen sein muss; bei Ferien, für geschäftliche Verrichtungen etc. sind Abwesenheiten möglich und üblich. Hingegen können solche Abwesenheiten nicht dazu führen, dass eine Person während Monaten, ja Jahren nicht präsent und damit auch nicht erreichbar ist. Der Beschwerdeführer macht geltend, er halte sich seit dem 5. September 2011 im asiatischen Raum auf (act. 26/1 Rz 9 ff.). Dort sei er ununterbrochen gewesen (jedenfalls bis mindestens zum 25. August 2013 (Datum der Beschwerdeeingabe bei der Kammer), für die Folgezeit liegen keine verbindlichen Angaben vor). Das sind annähernd zwei Jahre, in denen der Beschwerdeführer weder persönlich noch mittels eines Vertreters erreicht werden konnte, was nicht nur für seine Gläubiger bzw. das

Betreibungsamt, sondern auch deshalb problematisch ist, weil der Beschwerdeführer als Anwalt registriert ist (und ausserdem die Funktion eines einzigen Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift in der in E._____ domizilierten D._____ AG innehat). Im Sinne der vom Bundesgericht erwähnten Gesamtbetrachtung der Zustellvorschriften (vgl. BGE 109 III 3 f.) ist – wenn Art. 66 Abs. 3 SchKG nicht einschlägig ist und Art. 64 Abs. 2 SchKG (Übergabe an Gemeinde- und Polizeibehörden) bei Auslandsabwesenheit nicht zielführend sein kann – als verbleibende Möglichkeit Abs. 4 ins Auge zu fassen. Ziff. 1 ist offensichtlich unzutreffend, weil der Wohnort des Beschwerdeführers in der Schweiz und ausserdem bekannt ist (dort ist der Beschwerdeführer allerdings seit Herbst 2011 nicht erreichbar). Ziff. 3 darf gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 129 III 556 = Pra 2004 Nr. 13) auf Grund des Zeithorizontes der Zustellungen nicht angewendet werden. Bleibt demnach Ziff. 2, welcher die beharrliche Entziehung des Schuldners als Grund für die öffentliche Bekanntmachung vorsieht. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass er ein verfassungsmässiges Recht auf freie Wahl seines Aufenthaltsortes habe und nicht gezwungen werden könne, sich in E._____ aufzuhal-

- 12 - ten. Ausserdem sei er nicht verpflichtet, eine gewerbsmässige Vertretung gemäss Art. 27 SchKG zu bestellen. Der vorübergehende Aufenthalt zu geschäftlichen Zwecken im asiatischen Raum begründe keinen Wohnsitz und er werde nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten nach E._____ zurückkehren. Eine Rückkehr zur Entgegennahme des Zahlungsbefehls komme nicht in Frage. Der Schuldner habe weder sein Privat- noch sein Berufsleben so einzurichten, dass er für die Zustellung allfälliger zukünftiger Betreuungsurkunden immer in der Schweiz in der Wartestellung präsent sei. Müsste er das, so wären seine verfassungsmässigen und Menschenrechte der persönlichen Freiheit, der Wirtschaftsfreiheit und der Anspruch auf Achtung des Privatlebens verletzt (act. 26 S. 4). Unabhängig davon, dass inzwischen seine derzeitige Aufenthaltsadresse bekannt ist (allerdings nach wie vor ohne einigermaßen verbindliche Angaben über die Dauer seiner Abwesenheit und der Dauer der temporären Adresse in Thailand, die bei der rechtshilfeweisen Zustellung in einigen Monaten noch bestehen müssten), führt dies dazu, dass der Beschwerdeführer praktisch zwei Jahre am Wohnort nicht angetroffen werden konnte und damit nicht erreichbar im Sinne der Zustellvorschriften von Art. 64 SchKG war. Anstatt der Übergabe an Gemeinde- und Polizeibeamte bleibt daher einzig die Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung, ausser der Beschwerdeführer hätte einen Zustellempfänger bezeichnet. Mit der Formulierung der Zustellvereitelung (beharrliches Entziehen) dürfte in der Regel ein dolöses Verhalten gemeint sein, mit welchem der Zustellungsmechanismus absichtlich unterlaufen wird. Wie es sich mit den Intentionen des Beschwerdeführers verhält und ob es reicht, dass er sich in keiner Weise kooperativ verhalten hat, wie die Korrespondenz mit dem Betreibungsamt zeigt, muss nicht abschliessend geklärt werden. Es genügt, dass er eine Situation geschaffen hat, die eine Zustellung für unangemessen lange Zeit ausschliesst. Der Hinweis, er könne nicht gezwungen werden, sich eines gewerbsmässigen Vertreters zu bedienen, trifft zu, betrifft aber nicht die vorliegende Konstellation, wo es um die Bezeichnung eines Zustellempfängers (vergleichbar Art. 140 ZPO) geht. Richtig ist, dass es auch keine Pflicht zur Bezeichnung eines Zustellempfängers gibt, allerdings muss dies in Fällen wie dem vorliegenden, wenn der Beschwerdeführer für Behörden und Gläubiger trotz eines behaupteten Wohnortes in der Schweiz wöh-

- 13 - rend fast zwei Jahren nicht erreichbar war, zur öffentlichen Bekanntmachung führen. 6. Sodann erstaunt der Umstand, dass der Beschwerdeführer unter der Kanzleiadresse "M.____-Strasse ..., E.____" nach wie vor im Anwaltsregister des Kantons Zürich als Rechtsanwalt eingetragen ist. Denn aus der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA ergibt sich, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter ihrer Kanzleiadresse für Behörden (und die Klientschaft) für Zustellungen etc. erreichbar zu sein und gegebenenfalls eine Stellvertretung zu organisieren haben (vgl. Fellmann, in Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 12 N 17). Es mutet zudem befremdend an, dass der Beschwerdeführer zwar in regem Emailkontakt mit dem Betreibungsamt steht, diesem alle möglichen Dinge mitteilt und von diesem gehört werden will, zu einer unkomplizierten ordentlichen Zustellung jedoch keine Hand bieten will bzw. offenbar lange nicht wollte. Auch hat der Beschwerdeführer besagte Adresse in Thailand bisher in keinem seiner Dokumente im Behördenverkehr verwendet. Seine Eingaben enthalten "M.____-Strasse ..., E.____" bzw. in jüngerer Zeit "N.____-Strasse ..., Zürich" (Postzentrum ...) als Absenderadresse (vgl. act. 16). Dass die Eingaben neben dem Datum den Vermerk Bangkok oder Singapur aufweisen, mag allenfalls der Hinweis auf den Ort sein, an dem die Eingaben verfasst wurden. Belegt ist damit aber nichts, weshalb offen gelassen werden kann, was die Vermerke neben dem Datum bezwecken sollen. IV. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsinstanzen über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 14 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.